

Satzung

des „Fördervereins der Grundschule Nassig“

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Nassig e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 97877 Wertheim – Nassig, Miltenberger Straße 78
- (3) Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister unter der Nummer VR 355 beim Amtsgerichts Wertheim eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen schulischer Bildung im weitesten Sinne zum Wohle der Kinder, sowie die Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen und (Lern-)Angebote aller Art an der Grundschule in Wertheim – Nassig.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck, dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung , begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit).

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Eltern, Lehrer und der ehemaligen Schüler der Grundschule an und will auch dafür werben, dass sich Freunde und Förderer der Schule dem Verein als Mitglieder anschließen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - c) wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins;
 - d) wegen unehrenhaftem Verhalten oder Handlungen.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins. Sie sind berechtigt, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und abzustimmen.
- (2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages regelt die Geschäftsordnung. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder können über den Mitgliedsbeitrag hinaus Geldbeträge und/oder Sachwerte spenden. Auf Antrag können Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm gehören an:

- a) der/die erste Vorsitzende;
- b) der/die zweite Vorsitzende;
- c) der/die Schriftführer/in;
- d) der/die Kassierer/in;
- e) Beisitzer nach Wahl

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste und der zweite vorsitzende sind befugt den Verein alleine zu vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Auflistung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500 € belasten, bedarf Es eines Vorstandsbeschlusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

In einem Jahr wird gewählt: 1. Vorsitzende
Kassenwart
Die Hälfte der Beisitzer

Im Folgejahr werden gewählt: 2. Vorsitzender
Schriftführer
Die Hälfte der Beisitzer
Kassenprüfer

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Anträge der Mitglieder müssen spätestens ein Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mitglieder Versammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- (4) Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes.
- (5) Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, ausgenommen Auflösung des Vereins (§ 15).
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende
- (3) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen und vom Schriftführer abzuzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmungsberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Es bedarf jedoch mindestens von 1/3 der tatsächlichen Mitglieder. Wird diese Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so entscheidet in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der Anwesenden. In der Einladung ist auf diese besonders hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Verbleiben des Vermögens ausschließlich der (den) in § 2 Abs, 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung(en) zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.

Jahreshauptversammlung vom 22.04.2015
Wertheim – Nassig, Miltenberger Straße 78

1. Vorsitzende/r:

